

(Stand Februar 2024)

ALLGEMEINE TIPPS FÜR SCHNELLE HILFE

- Bei **Terminen** im Jobcenter hat jeder das Recht auf eine Begleitung durch einen Beistand (**SozialGesetz** Buch 10 §13).
- Kopien aller beim Jobcenter abgegebenen **Unterlagen**, dienen dir **als Nachweis ihrer Abgabe**. Bei der Nutzung des Portals Jobcenter.digital/arbeitsagentur.de werden Bestätigungen automatisch erzeugt.
- Wichtige **mündliche Auskünfte** solltest du dir immer **schriftlich geben lassen!** (SGB 10 §33)
- **Telefonnummer** oder **E-Mail-Adresse** sind für die Bearbeitung deiner Anträge nicht notwendig.
- Nach einem Monat **Untätigkeit des Jobcenters** solltest du selbstbewusst nachfragen, auf sofortige Bearbeitung bzw. bei Geldleistungen auf einen Vorschuss bestehen, sowie bei weiterer Nichtbearbeitung einen Eilantrag beim Sozialgericht ankündigen. Einen **Berechtigungsschein für eine kostenlose rechtsanwaltliche Beratung** bekommt man nach Antragstellung beim Amtsgericht.
- Bekommst du trotz gültigen **Bewilligungsbescheides** kein Geld überwiesen, kannst du mit diesem und einem tagesaktuellen Kontoauszuges eine **Barauszahlung** verlangen. Mit ebenfalls angebotenen Lebensmittelgutscheinen kannst du nur in bestimmten Läden einkaufen. Auch wenn du mittellos bist, und erst noch einen Bürgergeld-Antrag stellen musst, gibt es diese Möglichkeit (SGB 1 §42 Abs.1).

- Prüfe die Berechnung im Bewilligungsbescheid des Jobcenter selbst oder lass dir dabei von einer Beratungsstelle helfen.
- **Widerspruch** kann **gegen jeden Bescheid** des Jobcenters innerhalb eines Monats einlegt werden. Eine spätere Überprüfung ist bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres möglich (SGB 10 §44, SGB 2 §40 Abs. 1).
- Wenn **trotz Arbeit** das Geld zum Leben nicht reicht, kannst du **zusätzlich Bürgergeld beantragen**. Beispielrechnung online bzw. siehe QR-Code!
- Für **Kinder und Jugendliche** können zum Regelbedarf noch zusätzliche Leistungen beantragt werden, z.B. für Klassenreisen, Schülerbeförderung, Nachhilfeunterricht, Schulessen, Vereinsbeiträge und Freizeitaktivitäten.
- **Unter 25-Jährige**, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, können einen eigenen Bürgergeld-Antrag stellen.
- Auch **EU-Bürger:innen haben Anspruch** auf Bürgergeld, wenn sie in Deutschland mehr als ein Jahr gearbeitet haben und „unfreiwillig“ arbeitslos geworden sind. Bei weniger als einem Jahr Beschäftigung, ist das Bürgergeld auf 6 Monate begrenzt (§7 SGB II). Ggf. kann dann aber Sozialhilfe beim Sozialamt beantragt werden (§23 SGB XII).

- Für die zu übernehmende **Miete, Kosten der Unterkunft** gibt es in jeder Stadt oder Region entsprechende **Angemessenheitsgrenzen**. Sie sind jeweils abhängig von der Personenanzahl in der Bedarfsgemeinschaft und der Art der Heizung. Dies gilt aber erst nach einer Karenzzeit von einem Jahr und einer weiteren Frist von 6 Monaten.
- Der **„Kooperationsplan“** soll der Eingliederung in Arbeit dienen. Ihm muss ein Beratungsgespräch mit einer „Potentialanalyse“ u.a. der Berufsfähigkeiten vorangehen. Nutze dein Mitspracherecht und überlege dir eigene Forderungen. Kommt es zu Differenzen, kann ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. Bei Nicht-Einhaltung der festgelegten Anforderungen kann der „Kooperationsplan“ als verbindlich festgelegt werden.
- Das Jobcenter vermittelt **Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung**, z.B. Maßnahmen zur Aktivierung, Bildungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten, sogenannte 1-Euro-Jobs. Bildungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen haben Vorrang vor 1-Euro-Jobs, die wiederum gegenüber regulärer Arbeit zusätzlich und für deine berufliche Entwicklung geeignet sein müssen.
- Neben dem Bürgergeld gibt es für Familien, die mit ihrem Einkommen knapp oberhalb der Anspruchsberechtigung liegen, die Möglichkeit **Wohngeld und Kinderzuschlag** zu beantragen.

Übersetzung auf der Website 

